

Fragen und Antworten zur "begleiteten Pause" auf der Kindergartenstufe. Angefragt vom VKZ, beantwortet vom VSA Rechtsdienst.

1. Wer trägt die Verantwortung während der "begleiteten Pause"?

Gemäss § 24 Abs. 1 VSV liegt die Verantwortung für die Unterrichtsgestaltung und die Aufsicht bei der Lehrperson, die den Unterricht erteilt. Grundsätzlich trägt die Kindergartenlehrperson die Verantwortung für die Kinder während der begleiteten Pausen, da diese Bestandteil des Tätigkeitsbereiches Unterricht sind. Die Begleitung der Kinder während deren Pause gehört zum Berufsauftrag der Kindergartenlehrperson, und dies nicht erst seit der Einführung des neu definierten Berufsauftrages. Der Begriff "begleitete Pause" ist seit der Kantonalisierung der Kindergartenlehrpersonen im Jahr 2008 in der Lehrpersonalverordnung zu finden. Deshalb verwendet das Volksschulamt auch diesen Begriff. Das Bundesgericht ist kürzlich zum Schluss gekommen, dass diese Regelung nicht diskriminierend sei.

2. Kann eine andere Person diese übernehmen? Bsp. DaZ - Lehrperson, IF Lehrperson, Schulleitung, andere Lehrperson, Eltern, Bibliothekarin, 6. Klässler etc.?

Im Einzelfall kann die Pausenaufsicht durch eine andere Lehrperson, welche die Kinder auch kennt, gewährleistet werden. Es muss sich um eine ausgebildete Lehrperson handeln, eine Schulleitung oder eine Bibliothekarin ohne Lehrdiplom kann nur unterstützend beigezogen werden. Ausgeschlossen ist, dass Eltern oder 6. Klässlern die Verantwortung während der begleiteten Pause übertragen wird.

3. Kann eine Kindergartenlehrperson ihre Kinder auf den Pausenplatz der Schule bringen, eine Pause machen und die Kinder der Lehreraufsicht übergeben?

Heute werden Kindergärten - im Gegensatz zu früher - vermehrt in Schulanlagen integriert. Es ist daher bei integrierten Kindergärten nicht zwingend, dass die erforderliche Aufsicht während der begleiteten Pause immer durch eine Kindergartenlehrperson wahrgenommen wird. Handelt es sich bei der begleiteten Pause aber in erster Linie um eine Unterrichtssequenz, sind die obigen Ausführungen zu § 24 Abs. 1 VSV zu beachten. Entsprechend sollte die Übergabe der Aufsicht an eine andere Lehrperson die Ausnahme darstellen, da die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler im Kindergarten während des Unterrichts zum Berufsauftrag der Kindergartenlehrperson gehört.